

Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude

Der Gemeinderat Grabs erlässt folgendes Benützungsreglement:

Art. 1

Zweck

Die Räume und Anlagen des Mehrzweckgebäudes dienen in erster Linie den Einquartierungen von Militär, den Grabser Vereinen und der ortsansässigen Bevölkerung für Privatanlässe ohne gewerblichen Charakter.

Art. 2

Organisation

Zuständig für Gesuche und Bewilligungen um einmalige Benützung im ordentlichen Rahmen sowie für Dauerbewilligungen ist die Gemeinderatskanzlei. Die Gemeinderatskanzlei koordiniert die Gesuche und bewilligt diese in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten.

Die Übernahme und Abgabe der Räume und Anlagen erfolgt jeweils durch den Hauswart des Mehrzweckgebäudes.

Die Fakturierung von Gebühren und allfälligen Kosten erfolgt durch die Finanzverwaltung aufgrund des Hauswartrapportes.

Art. 3

Gesuche

Die Gesuche sind schriftlich an die Gemeinderatskanzlei einzureichen und haben Auskunft zu geben über:

- Veranstalter / Veranstalterin;
- Zweck / Art des Anlasses;
- Benötigte Räume und Inventar;
- Benützungszeiten;
- Verantwortliche Person für Betrieb, Übernahme und Abgabe.

Art. 4

Dauerbelegung

Dauerbelegungen sind nur für Vereine und Institutionen möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit anderen Benützenden und ausfallende Benützungen sind der Gemeinderatskanzlei und dem Hauswart zu melden.

Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.

Der Gemeinderat respektive die Gemeinderatskanzlei kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen (z.B. Veranstaltungen Gemeinde, Festanlässe, etc.) ändern oder aufheben.

Vereinen und Institutionen, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglementes und an die Hausordnung halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 5

Geschlossene Anlagen

Die Räume und Anlagen stehen allgemein nicht zur Verfügung:

- a) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten);
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Gemeinderat kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn eine Vereins- oder Institutionstätigkeit dies erfordert. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit Betrieb oder Unterhaltsarbeiten dies nötig machen.

Art. 6

Aufsicht

Der Hauswart überwacht den Betrieb. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten sind der Gemeinderatskanzlei zu melden. Die Benützenden haben den Anordnungen des Hauswartes Folge zu leisten.

Art. 7

Hausordnung

Im Anhang 1 ist die allgemein verbindliche Hausordnung des Mehrzweckgebäudes umschrieben. Die Nichteinhaltung der Hausordnung und eventuell daraus entstehende Sachschäden berechtigen die Gemeinderatskanzlei, Schadenersatzforderungen zu stellen.

Art. 8

Bewilligungen

Die Veranstalter holen auf ihre Kosten Bewilligungen aller Art wie Verlegung der Polizeistunde, Tombola, Lotto sowie Festwirtschaftspatent ein.

	<u>Art. 9</u>
Gebühren	Als Beitrag an die Betriebskosten wird eine Gebühr verlangt. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.
	<u>Art. 10</u>
Haftung	Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
	<u>Art. 11</u>
Unfälle	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.
	<u>Art. 12</u>
Sorgfaltspflicht	Die Benützenden haben mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Fehlende oder defekte Einrichtungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.
	<u>Art. 13</u>
Sparsamkeit	Die Benützenden haben sich um einen sparsamen Licht- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.
	<u>Art. 14</u>
Parkplätze, Parkordnung	Die Parkordnung auf dem Marktplatz ist einzuhalten.
	<u>Art. 15</u>
Immissionen	Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.
	<u>Art. 16</u>
Ruhe und Ordnung	Bei Festen und Anlässen sind die Organisatorinnen und Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes im und um das Mehrzweckgebäude verantwortlich.

Art. 17

Dekorationen

Allfällige Dekorationen bedürfen einer Bewilligung des Feuerschutzbeamten.

Art. 18

Inkraftsetzung

Das Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt auf den 01. März 2008 in Kraft. Alle bisherigen Regelwerke zum Mehrzweckgebäude werden durch das neue Reglement ersatzlos aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Februar 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Die Stv. des Gemeinderatsschreibers
sig. Karin Schneider